

Themenpapier 22: Netzkostenbeiträge im Verteilnetz

3. März 2014

Position der Branche

Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge sind in der Branche möglichst einheitlich und gestützt auf das Wohnbau und Eigentumsförderungsgesetz sowie auf die Verordnung bei den Netzanschlussnehmern (Endverbraucher und Erzeugungseinheiten) auf Netzebene 5 und Netzebene 7 zu erheben. Bei Anschlüssen auf Netzebene 3 und zwischen den Verteilnetzbetreibern werden die Investitionsanteile bzw. die Kosten meist vertraglich geregelt.

Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge tragen einen Teil der Gesamtkosten des Netzes und reduzieren dadurch die Netznutzungstarife, sie unterliegen damit der Regulierung. Die Erhebung der Netzkostenbeiträge erfolgt verursachergerecht und diskriminierungsfrei. (Siehe Branchendokument „Empfehlung Netzanschluss“).

Im Gegensatz zum Netznutzungstarif werden Netzkostenbeiträge auf die bestellte Netzleistung und nicht auf die benutzte Leistung erhoben. Dies wird den verursachten Kosten gerecht und schafft bei den Netzanschlussnehmern einen Anreiz, die Bestellung möglichst realistisch und den Bedürfnissen entsprechend zu formulieren. Netzüberdimensionierungen und unnötige Kosten für die Allgemeinheit können so vermieden werden.

Botschaft

- Die Erhebung von Kostenbeiträgen ist verursachergerecht und diskriminierungsfrei umzusetzen.
- Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt auf die bestellte Leistung und nicht auf die genutzte Leistung.

Chancen und Risiken

Chancen:

- Die Finanzierung der Netze wird durch Netzkostenbeiträge erheblich unterstützt.
- Transparenz der Netzfinanzierung

Risiken:

- Steigende Anforderungen an die korrekte Zuordnung der Einnahmen im Netzbereich
- Schmälerer Basis der Kapitalkosten für die Berechnung der Netznutzungstarife

Herleitung/Begründung

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Anschlussnehmer mit zwei Beitragskomponenten: einem Netzanschlussbeitrag (NAB) sowie einem Netzkostenbeitrag (NKB).

Die Kostenbeiträge (Erschliessungskosten) dienen dazu, den Grundeigentümer an den Kosten des Anschlusses bzw. an den durch die Dimensionierung des Anschlusses verursachten Netzkosten zu beteiligen und sind bereits heute gesetzlich fixiert. Diesbezüglich sind Regelungen vor allem im WEG und VWEG (siehe „Gesetzliche Grundlagen“ im oberen Abschnitt) sowie in den Branchendokumenten zu finden.

Der Netzanschlussbeitrag NAB dient dazu, die Aufwendungen für den Anschluss ans bestehende Netz von der Grenzstelle (gemäss Kapitel 7 Branchendokument NA/RR, zum Beispiel Hausanschlusskasten oder Anschlussüberstromunterbrecher) bis zum Netzanschlusspunkt zu decken und damit verursachergerecht dem entsprechenden Netzanschlussnehmer zu 100% zu verrechnen.

Mit dem Netzkostenbeitrag NKB wird ein Teil früher getätigten Investitionen des direkt vorgelagerten Netzes in Rechnung gestellt. Dieser wird auf Basis der durch den Netzanschlussnehmer bestellten Bezugsleistung resp. der bestellten Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der vereinbarten Leistung entsprechender Beitrag.

Um den Netzkostenbeitrag zu berechnen, sind Parameter zu verwenden die der elektrischen Leistung entsprechen, wie: Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers, vereinbarte Leistung, Querschnitt des Netzanschlusskabels, Transformatorenleistung. Der Netzkostenbeitrag ist somit nicht eine Pauschale ohne Bemessungshintergrund, sondern er wird bewusst anhand der durch den Netzanschlussnehmer bestellten Leistung erhoben, was zur Folge hat, dass der Netzanschlussnehmer am Investitions- bzw. am Bestellrisiko beteiligt wird.

Damit entsteht für den Netzanschlussnehmer der Anreiz, seinen Anschluss anhand des tatsächlichen Leistungsbedarfs auszurichten. Dieser Anreiz führt im Wesentlichen zu zwei Vorteilen. Zum einen wird der Bau eines überdimensionierten Netzanschlusses verhindert, was zwingend zu einer Reduktion von überflüssigen Investitionen führt und damit auch den Kunden kostenmässig entlastet. Ein effizienter Netzausbau, d.h. der Einsatz der Mittel am richtigen Ort, wo die Leistung auch tatsächlich benötigt wird, ist insbesondere auch im Hinblick auf die voraussehbaren grossen Investitionen in die Netze aufgrund der Energiestrategie 2050 unabdingbar. Zum anderen kann eine nicht verursachergerechte Kostentragung vermieden werden, da die versorgten Kunden, auch bei einem Wegzug, für die in Anspruch genommene Leistung bereits bezahlt haben. Die mit den Anschlussbeiträgen bezahlte Leistung hängt direkt mit dem Leistungsanspruch des entsprechenden Objekts zusammen und nicht mit der Nutzung. In Summe führt die verursachergerechte Ausgestaltung der Kostenbeiträge damit zu einer Aufteilung der Netzkosten auf eine nutzungsabhängige und eine objektabhängige Komponente, und damit zu einer gerechteren Belastung aller angeschlossenen Kunden.

Die genannten Punkte verdeutlichen, dass die heute gängige Praxis hinsichtlich Kostenbeiträge zu einem effizienten Netzbau führt. Damit basiert die Infrastrukturbereitstellung bereits heute auf einem gesamtwirtschaftlichen Optimum. Eine zusätzliche Regulierung würde damit nur in höheren administrativen Kosten resultieren.

Zudem werden Kostenbeiträge (NAB und NKB), die bei der Erstellung eines Netzanschlusses erhoben werden, nicht nochmals via Netznutzung in Rechnung gestellt. Sie werden, je nach Methode, in der Anlagebuchhaltung pro Netzebene passiviert, respektive vor der Aktivierung in Abzug gebracht (Nettoaktivierung), oder dann der Aufwand und Ertrag (betrifft nur den Netzanschlussbeitrag) direkt in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Bei der Passivierungsmethode werden die Erlöse aus den Anschlussbeiträgen in den Passiven geführt und über die betriebsübliche Nutzungsdauer zugeschrieben. Die so aufgelösten passivierten Kostenbeiträge (=Erlöse) werden in der Kalkulation der Netznutzungsentgelte als Ertragsposition geführt und verringern dadurch die Höhe der anrechenbaren Kosten für die Kalkulation der Netznutzungstarife.

Bei der Nettomethode werden die Investitionen bzw. die aktivierten Restwerte mit den Erlösen aus den Anschlussbeiträgen saldiert. In der Kostenrechnung erscheinen somit nur die Abschreibungen aus den resultierenden Werten aus den Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) reduziert um die Anschlussbeiträge bzw. deren Restwerte.

Beim direkten Ausweis in der Erfolgsrechnung wird der Saldo aus Erlösen und Kosten zusätzlich in der Netznutzung verbucht.

Die Summe der berücksichtigten Erlöse aus Anschlussbeiträgen wird im Rahmen der Kostendeklaration separat ausgewiesen (Art. 7 Abs. 3 Bst. i StromVV).

Somit ist auch aus regulatorischer und buchhalterischer Sicht gewährleistet, dass Kostenbeiträge nicht doppelt verrechnet werden. Die Kostenbeiträge können auch als eine Preis-/Erlös-komponente zur Deckung der Gesamtnetzkosten angesehen werden. Die ElCom überprüft die korrekte Berechnung der Gesamtnetzkosten und der daraus folgenden Anschlussbeiträge und Netznutzungsentgelte. Eine zusätzliche Regulierung der Kostenbeiträge ist damit überflüssig.

Gesetzliche Ausgangslage

- Gesetzliche Grundlagen fordern sowohl für den Netzanschluss- als auch für den Netzkostenbeitrag das Verursacherprinzip.
- Im Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG, SR 843) wird in Art.6 hinsichtlich der Grob- und Feinerschliessung (wozu auch Hausanschlüsse und deren Leistungserhöhung fallen) auf das Verursacherprinzip abgestellt:
 «Die nach kantonalem Recht zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erheben von den Grundeigentümern angemessene Beiträge an die Kosten der Groberschliessung; die Beiträge werden kurz nach Fertigstellung der Anlagen fällig. Die Kosten der Feinerschliessung sind ganz oder zum überwiegenden Teil den Grundeigentümern zu überbinden.»

- Die Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG, SR 843.1) regelt in Art.1 Abs.1 sodann die Höhe der Erschliessungskosten, an denen sich der Grundeigentümer wie folgt zu beteiligen hat:
 - «Die Gesamtheit der Grundeigentümer muss wenigstens tragen:
 - a. von den Kosten für Anlagen der Groberschliessung: 30 Prozent;
 - b. von den Kosten für Anlagen der Feinerschliessung: 70 Prozent.»
-

Auskünfte

Olivier Stössel

Telefon: 062 825 25 51

E-Mail: olivier.stoessel@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch